

Mehrwertsteuer – wann 7%, wann 19%

In Deutschland beträgt die USt seit zehn Jahren 19 %. Daneben gibt es einen ermäßigten Steuersatz, der seit Mitte der achtziger Jahre 7% beträgt. Die beiden Steuersätze sind in § 12UStG festgelegt.

Außerdem enthält der § 4 UStG eine lange Liste von Lieferungen u. sonstigen Leistungen, die ganz von der Umsatzsteuer befreit sind, z.B. Porto.

Warum gibt es überhaupt zwei Steuersätze in Deutschland?

Die Antwort darauf ist prinzipiell einfach. Es geht darum, dass der Grundbedarf erschwinglich bleiben soll und keiner wegen der Mehrwertsteuer „in den Ruin getrieben wird“ und sich nichts mehr zu essen kaufen kann.

Doch hier stellt sich die Frage: Was ist Grundbedarf und gehört zur Grundversorgung?

Themen, die uns in diesem Zusammenhang interessieren, sind:

Eintrittsgelder für Konzerte

Beispiel: Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Die Einnahmen betragen insgesamt 2.700,00€ und werden für die Restaurierung der Orgel verwendet. Die Einnahmen unterliegen der USt, da die Leistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Wofür die Einnahme verwendet wird, ist unerheblich. Die USt beträgt gem. § 12 (2) UStG 7%.

Druckerzeugnisse (Kirchenführer, Gesangsbücher, Bibeln, Postkarten, Kalender, kirchl. Literatur usw.)

Beispiel: Die Kirchengemeinde bietet in ihrem Gemeindehaus Kirchenführer für die Region und Kinderbibeln an. Hieraus erzielt sie Einnahmen i.H. v. 350,00€. Darüber hinaus erzielt sie aus dem Verkauf von Postkarten Einnahmen i.H. v. 50,00€. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da der Verkauf eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Die Einnahmen werden für die Kirchenführer und Bibeln mit 7% versteuert, für die Postkarten mit 19%.

Nahrungsmittel und Getränke (muss im Einzelnen nachgeschaut werden).

Beispiel: Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sind steuerbar und steuerpflichtig. Das gilt auch für Getränkeautomaten und die Selbstbedienung mit Preisliste. Auch Feste der Kirchengemeinde, Kantine, Cafeteria, Kiosk usw. fallen unter die Steuerpflicht.